

## Bekanntmachung

Satzung vom 16.12.2010

### über die 25. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende 25. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 4 Abs. 1 und 2 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

a)	<b>80 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>142,44 Euro/</b> Jahr oder <b>11,87 Euro/</b> Monat
b)	<b>120 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>213,60 Euro/</b> Jahr oder <b>17,80 Euro/</b> Monat
c)	<b>240 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>427,08 Euro/</b> Jahr oder <b>35,59 Euro/</b> Monat
d)	<b>360 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>640,68 Euro/</b> Jahr oder <b>53,39 Euro/</b> Monat
e)	<b>1.100 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>2.850,12 Euro/</b> Jahr oder <b>237,51 Euro/</b> Monat
f)	<b>2.500 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>6.477,36 Euro/</b> Jahr oder <b>539,78 Euro/</b> Monat
g)	<b>5.000 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>12.954,72 Euro/</b> Jahr oder <b>1.079,56 Euro/</b> Monat

2. Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Papierentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

c)	<b>240 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>18,96 Euro/</b> Jahr oder <b>1,57 Euro/</b> Monat
d)	<b>360 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>28,32 Euro/</b> Jahr oder <b>2,36 Euro/</b> Monat
e)	<b>1.100 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>86,64 Euro/</b> Jahr oder <b>7,22 Euro/</b> Monat

#### Artikel 2

##### § 4 a Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

2. Die Sondergebühr für Grünabfallsäcke beträgt 1,35 € pro Stück. Hiervon sind 0,35 € für die Aufwendungen des Verkäufers vorgesehen.

3. Die Sondergebühr für Restmüllsäcke beträgt 4,85 € pro Stück. Hiervon sind 0,55 € für die Aufwendungen des Verkäufers vorgesehen

### **Artikel 3**

Die 25. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 16.12.2010

**Dr. Korsten**  
**Bürgermeister**